

# **Satzung des Unterhaltungsverbandes "Nuthe/Rossel"**

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Auf Grundlage der §§ 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I Nr. 11 S. 405) zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I Nr. 11 S. 1578) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl LSA S. 492), in der aktuellen Fassung, hat der Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“ in seiner Verbandsversammlung am 14.10.2021 folgende Neufassung seiner Verbandssatzung beschlossen.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Unterhaltungsverband führt den Namen "Nuthe/Rossel".
- (2) Er hat seinen Sitz in 39264 Zerbst/Anhalt, OT Lindau, Wiesenweg 4, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Landeswassergesetz für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Land Sachsen-Anhalt vom 26.11.1991 (GVBl. LSA Nr. 39, 1991 S.458 bis 466) gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil I 1991, Nr. 11 vom 20.02.1991, S. 405 ff., geändert durch das Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S.1578).
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die Niederschlagsgebiete der Gewässer Nuthe und Rossel ab Elbe rechtsseitig von Piesteritz (Elb-km 220) bis Dornburg (Elb-km 300).

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Verband ist für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, sowie Anlagen in und an Gewässern, die der Abführung des Wassers dienen, zuständig.
- (2) Der Verband erledigt außerdem die ihm übertragene Aufgabe nach § 56 a WG-LSA.
- (3) Der Verband kann folgende zusätzliche Aufgaben wahrnehmen:
  1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau der Gewässer II. Ordnung
  2. Unterhaltung und Rückbau von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung

## **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden in dem im § 1 Absatz 5 bezeichneten Niederschlagsgebiet.
- (2) Alle Mitglieder des Unterhaltungsverbandes werden in einem Mitgliederverzeichnis erfasst.

## **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 1 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses (Unternehmen) ergibt sich insoweit aus dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen, welches der Unterhaltungsverband führt.
- (2) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Ausbau" enthalten sind.
- (3) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 kann der Verband die notwendigen Arbeiten vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis "Stauanlagen" enthalten sind.
- (4) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan der Gründung und den ihn ergänzenden Pläne. Der Plan besteht in Form einer digitalen Karte. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

## **§ 5 Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie wählt für jeden Schaubezirk mindestens drei Schaubeauftragte, darunter mindestens einen praktizierenden Landwirt. Schauführer ist der Geschäftsführer bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 der Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, sonstige Beteiligte und sonstige Fachbehörden rechtzeitig zur Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Schauprotokoll ist der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins zuzuleiten. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten bei Teilnahme an der Grabenschau eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

## **§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder sind in den jeweiligen aktuellen Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet der zuständigen Landkreise und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau geregelt.

## **§ 7 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

## **§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Gemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (Verbandsmitglieder) sowie den Berufenen.

## **§ 9 Berufene, Berufungsverfahren**

(1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke befinden. Für jeden Berufenen ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder der Verbandsversammlung nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, Vorschläge beim Verband einzubringen. Im Übrigen wird nach § 35 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen oder dass sich nur Eigentümer oder nur Nutzer oder nur Personen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 unter den vorgeschlagenen Personen befinden, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter abzugeben, soweit ansonsten die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 3 nicht erfüllt wären. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden und deren Stellvertreter wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt. Die Zahl der zu Berufenden und deren Stellvertreter ergibt sich aus der Vorschlagsliste.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## **§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Wahl der Schaubeauftragten,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 100.000,00 Euro,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder entsprechend § 23 Absatz 4,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über die zu berufenden Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke,
13. Bestellung der Prüfstelle für die Jahresrechnung.

#### **§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter für ein Mitglied stimmberechtigt ist, hat er Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

#### **§ 12 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder und der Berufenen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ausnahme ist der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen (§ 39 Abs. 4).
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen
- (3) Das Stimmenverhältnis der ordentlichen Verbandsmitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand der ordentlichen Verbandsmitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen durch die Anzahl der Berufenen. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen und der stimmberechtigten Stellvertreter zur Abstimmung so weit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist, als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder.
- (4) Im Einzelfall können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

(6) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterzeichnen.

### **§ 13 Amtszeit**

Die Amtszeit der Berufenen in der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Stadt- und Gemeinderäte entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen, die nicht zwingend Verbandsmitglieder sein müssen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher.

### **§ 15 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige, natürliche Personen sein, die ihren Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde des Verbandsgebietes haben oder befugt sind ein Verbandsmitglied zu vertreten. Vorschlagsberechtigt ist jedes Verbandsmitglied und jeder Berufene.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Entsteht im ersten Wahlgang keine Mehrheit, wird zwischen den stimmgleichen Vorschlägen erneut gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (4) Über die Vorstandswahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen,
  6. die Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 16 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Stadt- und Gemeinderäte entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

### **§ 17 Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (4) Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt.
- (5) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

### **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:
  1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufstellung der Jahresrechnung,
  3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
  4. die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
  5. über Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
  6. Vorbereitung von Satzungsänderungen,
  7. die Vorbereitung der Geschäftsordnung,
  8. Verträge mit einem Wert bis 100.000,00 Euro.

### **§ 19 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende oder die Geschäftsführung ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

### **§ 20 Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### **§ 21 Geschäftsführer/ Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Dienstanweisung aus, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen teil. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.
- (3) Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

### **§ 22 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Für den Bereich der laufenden Verwaltung, der gemäß der Dienstanweisung kostenmäßig festgelegt wurde, vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu

unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

- (4) Erklärungen, außer solche nach Absatz 2, sind vom Vorstandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 23 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstands- und Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Festsetzung der Vergütung ist im Einzelfall zu prüfen.
- (4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten laut Beschluss der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung. Diese wird jeweils zum 31.03. und zum 30.09. eines Jahres entsprechend dem Haushaltsplan ausgezahlt.

### **§ 24 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand soll für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig aufstellen, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.
- (2) Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung II. Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (3) Der Haushaltsplan enthält Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Zur Sicherung des Haushaltes sind Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v.H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

### **§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

### **§ 26 Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres erfolgt durch die Geschäftsführung ein Bericht zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes.

### **§ 27 Prüfung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnung, sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein.

## **§ 28 Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt sie und die Berichte der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 29 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

## **§ 30 Beitragsverhältnis**

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung, sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG-LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge gehoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 Kommunalverfassungsgesetz zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt beträgt 10% des Gesamtbeitrages. Der Verband erhebt Mehrkosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß der Festlegungen nach § 64 Abs. 1 WG LSA. Der Gesamtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, der Kostenerstattung an das Land Sachsen-Anhalt abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sowie sonstiger Einnahmen. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag). Die Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag beträgt 100 v.H. des Gesamtbeitrages, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.
- (2) Für die unter § 2 Absatz 3 fallenden Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilshabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer.
  1. Für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.
  2. Für die Unterhaltung und den Rückbau von Stauanlagen in und an Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

## **§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband unaufgefordert alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. (z.B.: Flächengröße usw.)
- (2) Die in Abs.1 genannten Verpflichtungen bestehen nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
  1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### **§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe beträgt 1,0 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Vollstreckungskosten sind vom Schuldner zu zahlen.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 33 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge. Die Verteilung dieser Vorausleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 30 dieser Satzung und darf 70 % des Beitrages nicht übersteigen.

### **§ 34 Rechtsbehelfe**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 35 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die in den Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 36 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter Rechtsaufsicht des Landkreises, in dessen Gebiet sich der Sitz des Verbandes befindet.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 37 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu folgenden Entscheidungen:
  1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
  2. Zur Aufnahme von Darlehen, mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 Euro.
  3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
  4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 38 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Verbandsmitglieder, Berufene und Beschäftigte sind verpflichtet, über die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über die Dauer des Geschäftsverhältnisses hinaus. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 39 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Der Antrag muss die beabsichtigte Satzungsänderung, sowie Begründung hierzu enthalten.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie Vorstandsmitglieder.
- (3) Anträge zur Änderung der Satzung sind vom Vorstand zu beraten und mit einer Stellungnahme an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung weiterzuleiten.
- (4) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 40 Inkrafttreten**

Die von der Verbandsversammlung beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung am 01.01.2022 außer Kraft. Die Bekanntmachung der Satzung im vollen Wortlaut erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Lindau, den .....

Karl-Heinz Schröter  
Verbandsvorsteher

**Anlage:**

Mitgliederverzeichnis

Liste der Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer

## **Anlage 1 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossl**

---

### **Mitgliederverzeichnis:**

#### **Stadt Möckern**

Am Markt 10  
39291 Möckern OT Möckern

#### **Stadt Gommern**

Platz des Friedens 10  
39245 Gommern

#### **Stadt Dessau-Roßlau**

Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau

#### **Lutherstadt Wittenberg**

Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

#### **Stadt Zerbst/Anhalt**

Schloßfreiheit 12  
39261 Zerbst/Anhalt

#### **Stadt Coswig (Anhalt)**

Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

#### **Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Franzstraße 1  
06785 Oranienbaum-Wörlitz

#### **Stadt Aken (Elbe)**

Markt 11  
06385 Aken (Elbe)

#### **Stadt Barby**

Marktplatz 14  
39249 Barby

## **Anlage 2 zur Satzung des Unterhaltungsverbandes Nuthe/Rossel**

---

### **Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Landesgeschäftsstelle  
Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

### **Deutscher Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.**

Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

### **Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.**

Münchenhofstraße 33  
39124 Magdeburg

### **Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V.**

Geschäftsstelle  
Rammelburger Hauptstr. 1  
06343 Mansfeld OT Friesdorf

### **Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.**

Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

### **Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.**

Landesgeschäftsstelle  
Sanner Dorfstraße 27  
39606 Sanne-Kerkuhn

### **Landesverband Haus & Grund e.V.**

Halberstädter Straße 10  
39112 Magdeburg

### **Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e. V.**

Am Kanal 16-18  
14467 Potsdam

### **Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

**Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Mansfelder Str. 33  
06108 Halle/S.

**Bauernverband Wittenberg e.V.**

Alte Wittenberger Str. 6  
06914 Jessen

**Bauernverband Anhalt e.V.**

Am Gutshof 5  
06406 Bernburg